

haltsfestsetzungen hat sich das Oberste Gericht auch mit dem Problem der Unterhaltsgewährung während der Straftat beschäftigt. In Weiterentwicklung früherer Rechtsauffassungen wurde festgelegt, daß allein der Umstand der Inhaftierung nicht schematisch zu einer Ermäßigung der Unterhaltsverpflichtungen führt. Vielmehr ist differenziert zu prüfen, ob und in welchem Umfang die vom Strafgefangenen zu vertretenden Umstände eine Herabsetzung bzw. einen Wegfall des Unterhalts rechtfertigen oder nicht. Kein Abänderungsgrund ist z. B. vorhanden, wenn es sich um eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr handelt oder wenn der Unterhaltsverpflichtete — wie das Oberste Gericht in einem Urteil ausgesprochen hat — z. B. wegen asozialer Lebensweise, Verletzung der Unterhaltungspflicht oder hartnäckiger Rückfälligkeit zu mehr als einem Jahr Freiheitsentzug verurteilt wurde.^{7/} Mit dieser Entscheidung konnten zwar nicht alle mit einer Inhaftierung des Unterhaltsverpflichteten zusammenhängenden Probleme gelöst werden. Sie hat jedoch — wie die Praxis zeigt — dazu beigetragen, daß die Gerichte die Voraussetzungen für eine Korrektur der Unterhaltsfestsetzung im Einzelfall gründlich prüfen.

Zur effektiven und rationellen Verfahrensdurchführung

Besonderes Augenmerk widmen die Gerichte einer effektiven und rationellen Durchführung der Unterhaltsverfahren. Im Republikdurchschnitt werden vier Fünftel aller selbständigen Unterhaltsverfahren in einem Termin abgeschlossen, und zwar bei durchweg exakter Sachverhaltsaufklärung. 64 Prozent dieser Verfahren werden innerhalb eines Monats erledigt.

Die Gerichte nutzen operative Einsätze und Fachrichterberatungen, um die besten Erfahrungen zu verallgemeinern. Dabei lag das Schwergewicht stets darauf, jederzeit die Übereinstimmung von Konzentration des Verfahrens, exakter Sachverhaltsaufklärung und richtiger rechtlicher Würdigung zu gewährleisten, um einzeln festgestellten Erscheinungen entgegenzutreten, auf die Verwertung angeordneter, aber noch nicht vorhandener Beweismittel zu verzichten bzw. neue Tatsachen nicht mehr zu berücksichtigen, damit das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann.

^{7/} vgl. OG-, Urteil vom 13. November 1973 - 1 ZzF 17/73 - (NJ 1974 S. 126).

Zur gerichtlichen Verantwortung für die Durchsetzung des Unterhalts

Die Gerichte haben insbesondere in Zusammenhang mit der Umsetzung der Materialien der 5. Plenartagung des Obersten Gerichtes zur Sicherung der Interessen der Kinder bei Ehescheidung und mit der konsequenten Anwendung der VO zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen vom 31. Januar 1973 (GBl. I S. 117)^{8/} verstärktes Augenmerk auch auf die Durchsetzung von Unterhaltsverpflichtungen gelegt.

Die weitaus meisten Unterhaltsschuldner erfüllen ihre Verpflichtungen pünktlich und in der richtigen Höhe. Dennoch gibt es Pfändungen, und vor allem sind wiederholte Ausfertigungen des Pfändungsbeschlusses dann notwendig, wenn der Unterhaltsverpflichtete den Arbeitsplatz gewechselt hat. Das erfordert große Aufmerksamkeit der Vollstreckungsorgane, aber auch der erkennenden Gerichte selbst. Die Aufgabe, die Durchsetzung festgelegter Unterhaltsverpflichtungen unbedingt zu sichern, hat deshalb das gesamte gerichtliche Verfahren zu bestimmen.

Es muß noch stärker beachtet werden, daß zur Konzentration des Verfahrens auch eine unverzügliche Zustellung der Entscheidungen gehört, um eine alsbaldige Realisierung der Schuldtitel zu ermöglichen. Ebenso sind in der gerichtlichen Entscheidung Fälligkeitstermine eindeutig zu bestimmen. Bei der Durchsetzung der Unterhaltsverpflichtungen wird manchmal noch verkannt, daß diese zu Beginn des laufenden Monats fällig werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 FGB). In Pfändungsbeschlüssen finden sich mitunter die unterschiedlichsten Fälligkeitstermine, weil nicht bereits im Urteil die entsprechenden Angaben gemacht wurden.

Desgleichen ist es erforderlich, daß die Gerichte in Verfahren, in denen sich Hinweise auf eine nicht regelmäßige Zahlung des Unterhalte ergeben, stärker auf die Möglichkeit der Einbehaltung von Lohnanteilen zur Sicherung des Unterhalts nach § 59 Abs. 1 Buchst. c GBA hinwirken.

^{8/} Vgl. hierzu G. Krüger, „Neue Maßnahmen zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen“, NJ 1973 S. 107 ff.; E. Goldner/H. Hauschild/H. Peuthert, „Maßnahmen zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts werden planmäßig verwirklicht“, NJ 1974 S. 164 ff.

Aus der Praxis — für die Praxis

Unterstützung der Rechtserziehung der Schüler durch die Staatsanwälte

In Jena bemühen sich die Organe der Volksbildung des Rates der Stadt gemeinsam mit den Justizorganen um eine wirksame Rechtserziehung der Schüler auf der Grundlage des Beschlusses des Politbüros des Zentralkomitees der SED vom 7. Mai 1974 über „Die nächsten Aufgaben zur Erläuterung des sozialistischen Rechts sowie zur Festigung und weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“. Den Beitrag, den die Staatsanwälte dazu leisten können, sehen wir in der

— Unterstützung der ideologischen Arbeit zur Vertiefung des Verständnisses der einzelnen Erziehungsträger für die Notwendigkeit der Rechtserziehung;

— Vermittlung von Rechtskenntnissen an Lehrer, Eltern und Funktionäre der FDJ;

— Unterstützung bei der Entwicklung und Verallgemeinerung wirksamer Formen und Methoden der Rechtserziehung der Jugend.

Einige Erfahrungen, die hierbei gesammelt wurden, möchten wir im folgenden darlegen.

Die Staatsanwälte haben in den verschiedensten Zusammenkünften der Pädagogen Gelegenheit genommen, mit ihnen Probleme der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts zu beraten. Sie haben dabei in enger Beziehung zu den schulpolitischen Aufgaben stehende Erfahrungen der

staatsanwaltschaftlichen Gesetzkritikeraufsicht im Territorium verwertet. Das hat mit dazu beigetragen, die Erkenntnis zu vertiefen, daß die Rechtserziehung der Schüler untrennbarer Bestandteil der sozialistischen Jugenderziehung und deshalb Anliegen aller Lehrer ist. Wir betrachten die unmittelbare Beratung von Problemen des Rechts mit den Kollektiven der Pädagogen als eine wichtige Form, um mitzuhelfen, die Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Rechteerziehung der Schüler zu schaffen. Darüber hinaus haben die Staatsanwälte im Zusammenwirken mit den Schulen und der FDJ die Wahlen zu den Elternvertretungen, Klassenelternversammlungen sowie Schulungen im Rahmen des Jugendverbandes genutzt, um das politische Anliegen der Rechtserziehung dar-